

Mittwoch, 19. April 1972

Revision der Verordnung  
über die Handhabung der Neutralität  
vom 5. November 1948.

Politisches Departement. Antrag vom 1. März 1972  
(Beilage).  
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 17. März 1972  
(Beilage).  
Politisches Departement. Stellungnahme vom 27. März 1972  
(Beilage).  
Justiz- und Polizeidepartement. Vernehmlassung vom 5. April 1972  
(Beilage).  
Politisches Departement. Vernehmlassung vom 11. April 1972  
(Beilage).  
Justiz- und Polizeidepartement. Stellungnahme vom 14. April 1972  
(Beilage).  
Politisches Departement. Vernehmlassung vom 17. April 1972  
(Kenntnis genommen).  
Militärdepartement. Mitbericht vom 5. April 1972  
(Beilage).  
Politisches Departement. Stellungnahme vom 7. April 1972  
(Kenntnis genommen).  
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 17. März 1972  
(Beilage).  
Politisches Departement. Vernehmlassung vom 28. März 1972  
(Einverstanden).

Gestützt auf den Antrag des Politischen Departementes und auf das Mitberichtsverfahren sowie auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der Entwurf einer Verordnung über die Erklärung und Wahrung der Neutralität wird - unter Berücksichtigung des Mitberichtsverfahrens - genehmigt (s. Beilage).
2. Diese Verordnung ersetzt alle ihr widersprechenden Vorschriften, insbesondere die nicht in Kraft gesetzte Verordnung über die Handhabung der Neutralität vom 5. November 1948.

Nicht in die Gesetzessammlung.

An die Kantone durch die Bundeskanzlei.

Protokollauszug an:

- EPD 10 (zum Vollzug)
- JPD 3
- EMD 10
- FZD 9
- EFK 2
- Fin. Del. 2
- EVD 3
- VED 3
- BK 4 (+ Kantone 25; Hb, Br 2, Sa)

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*SAMMUT*

An den Bundesrat

Verfahren der Verordnung über die  
Neutralität von  
1939

Inwieweit der Bericht über die für den Bundesratfall not-  
wendigen Erlasse eine hin- und hergehende Beurteilung über die  
Einschränkung des Luftverkehrs und über die Schliessung der Landes-  
grenze vorbereitet worden. Es bleibt die Anpassung der Neutralitäts-  
verordnung.

1. Während des 2. Weltkrieges war die Verordnung über die Durchführung  
der Neutralität von 14. April 1939 in der Zeit vom 1. September  
1939 bis zum 1. Oktober 1945 in Kraft. Der Text dieses Erlasses  
hat sich im allgemeinen als durchaus ausreichend erwiesen. Er  
wurde durch die revidierte Verordnung vom 5. November 1945 ledig-  
lich in einzelnen Punkten abgeändert.

Die Verordnung über die Durchführung der Neutralität bei Ver-  
gehen des Bundes, Vertragsvorschriften für die Neutralität auszu-  
stellen. Es handelt sich dabei um die Ausführung der Bestimmungen  
des Haager Abkommens betreffend die Rechte und Pflichten der neu-  
tralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges vom 18. Ok-  
tober 1907, das auch die Schweiz beigetreten ist und das noch in  
Kraft steht, zu erfüllen. Dabei muss besonders beachtet werden,  
dass die Neutralitätspflicht der Schweiz nicht nur darin besteht,  
sondern auch Schutzmassnahmen und eine Beobachtung über Grenzüber-  
schreitungen zu ergreifen, welche eine Verletzung der Neutralität  
bedeuten könnten. Die Schweiz hat sich verpflichtet, die Neutralität  
zu wahren und die Durchführung der Neutralität zu unterstützen.

p.B.51.10.U'Ch. - BI/MH/bk Bern, den 1. März 1972.

Ausgeteilt

A n d e n B u n d e s r a t

Revision der Verordnung über die  
Handhabung der Neutralität vom  
5. November 1948

Im Rahmen der Bereinigung der für den Neutralitätsfall notwendigen Erlasse sind bis jetzt die Bundesratsbeschlüsse über die Einschränkung des Luftverkehrs und über die Schliessung der Landesgrenze vorbereitet worden. Es bleibt die Anpassung der Neutralitätsverordnung.

1. Während des 2. Weltkrieges war die Verordnung über die Handhabung der Neutralität vom 14. April 1939 in der Zeit vom 2. September 1939 bis zum 1. Oktober 1945 in Kraft. Der Text dieses Erlasses hat sich im allgemeinen als durchaus zweckmässig erwiesen. Er wurde durch die revidierte Verordnung vom 5. November 1948 lediglich in einzelnen Punkten abgeändert.

Die Verordnung über die Handhabung der Neutralität hat weitgehend den Sinn, Verhaltensvorschriften für die Bevölkerung aufzustellen. Es handelt sich darum, Ausführungs- und Strafbestimmungen zum Haager Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges vom 18. Oktober 1907, dem auch die Schweiz beigetreten ist und das nach wie vor in Kraft steht, zu erlassen. Dabei muss vermieden werden, die Neutralitätspflichten, die für die Schweiz nicht nur Vorteile, sondern auch Belastungen und eine Beschränkung ihrer Handlungsfreiheit mit sich bringen, extensiv auszulegen. In eine Verordnung über die Handhabung der Neutralität gehört daher nur das unbedingt

Notwendige. Grundsätzlich entspricht deshalb die Verordnung vom 5. November 1948 auch heute noch der Sachlage. Es genügen gewisse Ergänzungen, Anpassungen an in der Zwischenzeit abgeänderte Erlasse und redaktionelle Bereinigungen, wobei nicht zuletzt die Erfahrungen aus den Landesverteidigungsübungen fruchtbar gemacht werden.

2. Neu ist Art. 1 des Entwurfes. Eine solche Bestimmung hat an und für sich lediglich deklaratorische Bedeutung. Der Zustand der Neutralität tritt, jedenfalls völkerrechtlich, ipso iure ein, sobald Drittstaaten sich im Kriege befinden. Einer besonderen Erklärung durch die schweizerische Regierung bedarf es rechtlich nicht. Hingegen ist eine solche Feststellung im Interesse der Rechtssicherheit für die Anwendung bestimmter landesrechtlicher Vorschriften erwünscht.

Die Aufnahme von Art. 1 hat zur Folge, dass der Titel der Verordnung anzupassen ist.

Art. 2 und 3 entsprechen weitgehend Art. 1 und 2 der Verordnung von 1948. Es handelt sich um zwei verschiedene Tatbestände, was durch eine redaktionelle Änderung in Art. 2 i.f. verdeutlicht werden soll. In Art. 3, lit. b wurden auf Vorschlag des Justiz- und Polizeidepartements die Tatbestände der Benützung und des Haltens von Anlagen zur Nachrichtenübermittlung aufgenommen.

Art. 4 entspricht mit einigen Präzisierungen Art. 3 der Verordnung von 1948. Die Redaktion wurde Art. 11 der Verordnung über den Territorialdienst vom 21. Oktober 1970 (AS 1970, 1352) angepasst.

In Art. 5 wurden mit einigen Anpassungen die Art. 4, 5 und 6 der bisherigen Verordnung zusammengezogen und durch Einbezug der Tatbestände von Art. 2 und 3 des neuen Entwurfs erweitert. Neu ist ferner die Meldepflicht bei Wahrnehmung von Transporten von Kriegspropagandamaterial sowie die Pflicht zu verhindern, dass Borddokumente und Ladung ausländischer, auf schweizerischem Hoheitsgebiet gelandeter Flugzeuge weggeschafft werden können.

Art. 6 lautet gleich wie Art. 7 der Verordnung von 1948, wobei die Erwähnung von Art. 108 MStG in Anpassung an die Revision dieses Gesetzes vom 21. Dezember 1950 zu streichen war.

Art. 7 entspricht in etwas geänderter Redaktion Art. 8 der Verordnung von 1948.

Art. 9, Abs. 1 übernimmt den Art. 9 der früheren Verordnung. Zusätzlich wird in Abs. 2 aus Zweckmässigkeitsüberlegungen festgelegt, dass die Neutralitätsverordnung im Falle des Eintritts der Schweiz in den Krieg ausser Kraft tritt.

3. Die Verordnung über die Erklärung und Wahrung der Neutralität muss schon in Friedenszeiten erlassen werden, damit die sich auf sie stützenden Vorbereitungen getroffen werden können. Insbesondere beabsichtigt das Militärdepartement, nach Genehmigung der Verordnung durch den Bundesrat die Weisungen über die Handhabung der Neutralität während des Aktivdienstes vom 13. September 1956 zu revidieren. Eine Veröffentlichung der Neutralitätsverordnung erfolgt jedoch erst, wenn sie durch den Bundesrat in Kraft gesetzt wird. Dies wird in der Regel bei einer Allgemeinen Kriegsmobilmachung der Fall sein, es sei denn, es liege bereits ein Angriff auf die Schweiz vor, womit die Neutralität dahinfallen würde.
4. Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes hat die Direktion der Militärverwaltung mitgewirkt. Der Text wurde nach Konsultierung der interessierten Amtsstellen an einer Konferenz bereinigt. Es konnte in allen Punkten eine Einigung erzielt werden ausser über den Vorschlag der Direktion der Militärverwaltung, die Verordnung durch drei neue Artikel zu ergänzen. Diese sollten u.a. das Verhalten der Polizei- und Zollorgane sowie des Personals der Verkehrs- und PTT-Betriebe und die Reaktion der Truppe auf Neutralitätsverletzungen am Boden regeln. Das Politische Departement ist der Auffassung, dass solche Bestimmungen, die sich an die Armee und bestimmte Zivilbehörden richten, nicht zuletzt der eingangs dargelegten Zwecksetzung der Verordnung, Verhaltensvor-

- 4 -

schriften für die Bevölkerung aufzustellen, widersprechen würden. Sie wären auch nicht für sich allein - ohne ergänzende Ausführungsvorschriften - anwendbar. Im übrigen b halten wir unsere Stellungnahme für den Fall vor, dass das Militärdepartement in seinem Mitbericht den Vorschlag in dieser oder jener Form erneuern sollte.

5. Die Zuständigkeit des Bundesrates ergibt sich aus Art. 102, Ziff. 8 und 9 der Bundesverfassung. Auf dieser Rechtsgrundlage beruhte schon die Verordnung von 1948.

Gestützt auf diese Erwägungen beehrt sich das Politische Departement, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

Der vorgelegte Entwurf zu einer Verordnung über die Erklärung und Wahrung der Neutralität sei zu genehmigen.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Nicht in die amtliche Sammlung.

Nicht an die Presse.

Beilage:

Verordnungsentwurf deutsch und franz.

Protokollauszug an das Politische Departement (10) zum Vollzug, an das Justiz- und Polizeidepartement, Militärdepartement (10), Finanz- und Zolldepartement, Volkswirtschaftsdepartement und Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement zur Kenntnis; an die Bundeskanzlei zur vertraulichen Kenntnissgabe des Verordnungstextes an die Kantone im Hinblick auf Art. 7.

Zum Mitbericht an das Justiz- und Polizeidepartement, das Militärdepartement und das Volkswirtschaftsdepartement.

3003 Bern, den 17. März 1972

An den Bundesrat

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Politischen Departements vom 1. März 1972  
betreffend die Revision der Verordnung über die Handha-  
bung der Neutralität vom 5. November 1948

1. Wir können uns grundsätzlich mit dem vorliegenden Entwurf vom 1. März 1972 einverstanden erklären, erlauben uns aber doch noch einige Fragen aufzugreifen, auf die wir zum Teil bereits früher aufmerksam gemacht haben.
2. Unbestritten ist, dass die Verordnung erst in Kraft gesetzt und veröffentlicht werden soll, wenn für die Schweiz der "Zustand der bewaffneten Neutralität" beginnt, was grundsätzlich bei einer allgemeinen Kriegsmobilmachung der Fall sein dürfte. Vorher vermag sie trotz vorläufiger Verabschiedung keinerlei Rechtswirkungen zu entfalten. Die Begründung der vorläufigen Beschlussfassung durch den Hinweis auf die nötigen Vorbereitungen ist deshalb unzutreffend. Solche Vorbereitungen können nicht gestützt auf eine nicht in Kraft stehende Verordnung angeordnet werden. Für die Departemente bildet die Weisungsgewalt des Bundesrates die Rechtsgrundlage dafür; für die Kantone müsste eine solche erst noch gefunden werden.

Auf Grund dieser Ueberlegungen beantragen wir, im Ingress Artikel 102 Ziffern 8 und 9 der Bundesverfassung zu streichen und die Verordnung ausschliesslich auf die ausserordentlichen Vollmachten abzustützen, wie das bereits im letzten Weltkrieg der Fall war (AS 55, 810).



p.B.51.10.U'Ch. - ZO/bk Bern, den 27. März 1972

Ausgeteilt

An den Bundesrat

S t e l l u n g n a h m e

zum Mitbericht des Justiz- und Polizeidepartements vom 17. März 1972 zum Antrag des Politischen Departements vom 11. März 1972 betreffend die Revision der Verordnung über die Handhabung der Neutralität vom 5. November 1948

Der Mitbericht des Justiz- und Polizeidepartements gibt uns zu folgenden Bemerkungen Anlass:

1) zu Ziffer 2: Zwar ist richtig, dass es für die Beschlussfassung über den Text der künftigen Verordnung keiner besonderen Rechtsgrundlage bedarf. Eine solche Grundlage ist erst für die Inkraftsetzung der Verordnung erforderlich. Liegt in jenem Zeitpunkt ein Vollmachtenbeschluss der Bundesversammlung vor, so wird die Verordnung auf diesen abgestützt werden können. Sollte hingegen infolge der dazumaligen Lage die Verordnung ohne oder vor Erlass eines Vollmachtenbeschlusses in Kraft gesetzt werden müssen, so würde Artikel 102 Ziffern 8 und 9 BV die einzige Rechtsgrundlage bilden. Schon rein vorsorglich, um für alle Eventualitäten gewappnet zu sein, drängt sich deshalb auf, die Verordnung auf diese Verfassungsbestimmung abzustützen. Ausserdem ist aber im gegenwärtigen Vorbereitungsstadium Artikel 102 Ziffern 8 und 9 BV die einzige Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit des Bundesrates, die Kantone zu vorbereitenden Vorkehren entsprechend dem beschlossenen Text der künftigen Verordnung zu verhalten. Es geht um vorausschauende Massnahmen zur Wahrung der Interessen der Eidgenossenschaft nach aussen und zum Schutz der äusseren Sicherheit, Unabhängigkeit und Neutralität unseres Landes, die wegen ihres vorsorglichen Charakters nicht auf dem Wege des ordentlichen Rechtssetzungsverfahrens getroffen werden können. Uebrigens

beruhte auch die Verordnung vom 5. November 1948 auf Artikel 102 Ziffern 8 und 9 BV und enthielt den entsprechenden Ingress.

Aus diesen Gründen besteht unseres Erachtens kein Anlass, von unserem Antrag, die Verordnung auf Artikel 102 Ziffern 8 und 9 BV abzustützen, abzugehen. Dabei gehen wir von der Voraussetzung aus, dass bei der Inkraftsetzung der Verordnung ohnehin die Frage der Rechtsgrundlage endgültig zu entscheiden sein wird.

2) zu Ziffer 3: Wir sind damit einverstanden, dass in der neuen Verordnung die Verordnung vom 5. November 1948 nicht erwähnt wird, da diese nie in Kraft getreten ist und deshalb auch nicht aufgehoben werden kann. Doch beantragen wir aus dem gleichen Grund, die Artikel 8 und 9 in einen neuen Artikel 8 zusammenzufassen, der wie folgt lautet:

#### Art. 3

"<sup>1</sup>Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

<sup>2</sup>Mit ihrem Inkrafttreten sind alle ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

<sup>3</sup>Sie tritt im Falle des Eintritts der Schweiz in den Kriegszustand ausser Kraft."

#### Article 8

"<sup>1</sup>Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur de la présente ordonnance.

<sup>2</sup>Son entrée en vigueur abroge toutes les dispositions contraires.

<sup>3</sup>Elle cesse d'être en vigueur dès l'entrée de la Suisse en état de guerre."

Gleichzeitig beantragen wir, das Dispositiv des Bundesratsbeschlusses über die Genehmigung des Verordnungsentwurfes durch folgende neue Bestimmung zu ergänzen:

"1. ....  
.....

2. Diese Verordnung ersetzt alle ihr widersprechenden Vorschriften, insbesondere die nicht in Kraft gesetzte Verordnung über die Handhabung der Neutralität vom 5. November 1948."

- 3 -

3) zu Ziffer 4: Die Frage der Haftung für Schäden aus Handlungen, die gestützt auf Artikel 5 der Verordnung vorgenommen werden, scheint uns prüfenswert. Es ist jedoch Sache des Militärdepartementes und des Finanz- und Zolldepartementes, sich dazu zu äussern. Da die Abklärung wohl einige Zeit beanspruchen wird und die Frage auch nicht unbedingt in der Verordnung geregelt werden muss, ist von deren Ergänzung abzusehen.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

V e r m e i n l a s s u n g

zur Stellungnahme des Politischen Departementes  
vom 27. März 1972

Zu Ziffer 1 der Stellungnahme. Da die Verordnung vor ihrer Inkraftsetzung keinerlei Rechtswirkungen zu entfalten vermag, können die in Ingress angerufenen Absätze 8 und 9 des Artikels 102 BV auch nicht als Rechtsgrundlage dienen, um die Kantone zu den nötigen Vorbereitungen zu verhalten. Gestützt auf eine nicht in Kraft stehende Verordnung können keine vorbereitenden Vorkehren angeordnet werden. Die gegenwärtige Ansicht des RFB ist rechtswidrig. Wir halten daher im Ingress fest, die Verordnung anschliessend auf die ausserordentlichen Vollmachten abzustützen, wie dies bereits im letzten Weltkrieg der Fall war.

Im Ingress 2 und 3 der Stellungnahme. Keine Bemerkungen.

EIDGENÖSSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEI-DEPARTEMENT

*Fischer*

Verordnung über die Hand-  
habung der Neutralität

3003 Bern, 5. April 1972

G.20/Zw/wz

An den Bundesrat

V e r n e h m l a s s u n g

zur Stellungnahme des Politischen Departements  
vom 27. März 1972

Zu Ziffer 1 der Stellungnahme. Da die Verordnung vor ihrer Inkraftsetzung keinerlei Rechtswirkungen zu entfalten vermag, können die im Ingress angerufenen Absätze 8 und 9 des Artikels 102 BV auch nicht als Rechtsgrundlage dienen, um die Kantone zu den nötigen Vorbereitungen zu verhalten. Gestützt auf eine nicht in Kraft stehende Verordnung können keine vorbereitenden Vorkehren angeordnet werden. Die gegenteilige Ansicht des EPD ist rechtsirrtümlich. Wir halten daher am Antrag fest, die Verordnung ausschliesslich auf die ausserordentlichen Vollmachten abzustützen, wie dies bereits im letzten Weltkrieg der Fall war.

Zu den Ziffern 2 und 3 der Stellungnahme. Keine Bemerkungen.

EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

*J. Frey*

p.B.51.10.U'ch.- ZO/ro

Bern, den 11. April 1972.

AusgeteiltAn den BundesratV e r n e h m l a s s u n g

zur Vernehmlassung des Justiz- und Polizeidepartements  
vom 5. April 1972

Verordnung über die Handhabung der Neutralität

Es ist zwar richtig, dass die Neutralitätsverordnung vor ihrer Inkraftsetzung keine Rechtswirkungen zu entfalten vermag und deshalb als solche auch nicht als Rechtsgrundlage dienen kann, um die Kantone zu den nötigen Vorbereitungen zu verhalten.

Unsere Stellungnahme vom 27. März 1972 betraf aber zwei andere Belange:

1. Für den möglichen und deshalb schon heute einzukalkulierenden Fall, dass die Neutralitätsverordnung noch vor dem Erlass eines Vollmachtenbeschlusses der Bundesversammlung in Kraft gesetzt werden muss, sind die Ziffern 8 und 9 des Artikels 102 BV als Rechtsgrundlage vorzusehen und vorsorglich in den Ingress des Verordnungstextes einzusetzen.

2. Unabhängig von der Inkraftsetzung der Verordnung und deren rechtlichen Abstützung bilden die Ziffern 8 und 9 des Artikels 102 BV schon heute die Rechtsgrundlage für Weisungen des Bundesrates an die Kantone, vorbereitende Vorkehren ent-

- 2 -

---sprechend der vorgesehenen Neutralitätsverordnung zu treffen.

Gestützt auf diese Erwägungen halten wir an allen Anträgen unserer Stellungnahme vom 27. März 1972 fest.

## EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

AN DEN BUNDESRAT

Stellvertreter:

zur Vernehmlassung des Politischen Departements  
vom 11. April 1972

I.

Aus dem in Ziffer 1 der Vernehmlassung des SPD dargelegten Gründen können wir uns mit der Abänderung der Verordnung auf Artikel 102 Ziffern 8 und 9 einverstanden erklären.

II.

Bisher hat das SPD als Abstützung der Verordnung auf Artikel 102 Ziffern 8 und 9 UV stets auch auf das Hinweiskapitel die nötigen Vorbereitungen begründet. Wir halten diese Begründungsweise für unzureichend und beantragen, den Absatz: die Kantone die nötigen Vorbereitungen in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung zu streichen.

Begründung:

1. Es ist unbestritten, dass die Verordnung erst zu Recht gesetzt werden soll, wenn für die Schweiz der Zustand der neutralen Neutralität beginnt. Das gilt auch für Artikel 7 Absatz 1, der die Kantone zu den nötigen Vorbereitungen verpflichtet.

Verordnung über die Hand-  
habung der Neutralität

3003 Bern, 14. April 1972

G.20/Zw/wz

An den Bundesrat

Stellungnahme

zur Vernehmlassung des Politischen Departements  
vom 11. April 1972

I.

Aus den in Ziffer 1 der Vernehmlassung des EPD dargelegten Gründen können wir uns mit der Abstützung der Verordnung auf Artikel 102 Ziffern 8 und 9 BV einverstanden erklären.

II.

Bisher hat das EPD die Abstützung der Verordnung auf Artikel 102 Ziffern 8 und 9 BV stets auch mit dem Hinweis auf die nötigen Vorbereitungen begründet. Wir halten diese Betrachtungsweise für unzutreffend und beantragen, den Passus "sie treffen die nötigen Vorbereitungen" in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung zu streichen.

Begründung:

1. Es ist unbestritten, dass die Verordnung erst in Kraft gesetzt werden soll, wenn für die Schweiz der Zustand der bewaffneten Neutralität beginnt. Das gilt auch für Artikel 7 Absatz 1, der die Kantone zu den nötigen Vorbereitungen verpflichtet.

- 2 -

2. Solche Vorbereitungen können aber nicht gestützt auf eine nicht in Kraft stehende Verordnung angeordnet werden, da eine solche Verordnung keinerlei Rechtswirkungen zu entfalten vermag. Mit dem Hinweis auf die nötigen Vorbereitungen lässt sich die Abstützung der Verordnung auf Artikel 102 Ziffern 8 und 9 BV also nicht begründen.

3. Freilich kann der Bundesrat diese Verfassungsbestimmung unabhängig vom Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung als Rechtsgrundlage für entsprechende Weisungen an die Kantone anrufen. Das wird er im vorliegenden Fall auch tun müssen. Der zur Streichung beantragte Passus erweist sich daher in der Verordnung als zwecklos.

EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

1. In Ziffer 2 des Antrages des Politischen Departements vom 11. März 1932 ist zu bemerken, dass es sich bei dem von der Regierung der Eidg. Militärverwaltung vorgeschlagenen neuen 6. Artikel, um Vorbehalte bzw. Orientierungen handelt, lediglich ein Artikel (Art. 6 des einseitigen Vorentscheides) enthält eine Bestimmung grundsätzlicher Natur, die aber ausschliesslich die Truppe betrifft. Das Militärdepartement wies sich vorbehalten, diese grundsätzliche Bestimmung in Zusammenhang mit dem militärischen Kriegsvorbereitungen in einer anderen Bundesratsentscheidung zu verhandeln. Die Vorüberlegung verbleibt dem Militärdepartement auf eine Annahme im Verordnungsentscheid.
2. Hinsichtlich der Ziffern 2 und 3 des Mitberichts des Justiz- und Polizeidepartements vom 17. März 1932 schliesst sich das Militärdepartement vollumfänglich der Auffassung des Politischen Departements in seiner Stellungnahme vom 21. März 1932 an und unterstützt dessen Entspr.

EIDGENOESSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT

*[Handwritten signature]*

130.1/71

3003 Bern, den 5. April 1972

121.1

Bern, le 15 mars 1972

AusgeteiltAn den B u n d e s r a tOrdonnance sur la déclarationet la ratification de la Mitbericht

zum Antrag des Politischen Departements vom 1. März 1972 betr. Revision der Verordnung vom 5. November 1948 über die Handhabung der Neutralität,

zum Mitbericht des Justiz- und Polizeidepartements vom 17. März 1972 sowie zur Stellungnahme des Politischen Departements vom 27. März 1972 zum Mitbericht des EJPD.

concernant la proposition du Département politiquedu 1er mars 1972.

1. Zu Ziffer 4 des Antrages des Politischen Departements vom 1. März 1972 ist zu bemerken, dass es sich bei zwei von den von der Direktion der Eidg. Militärverwaltung vorgeschlagenen neuen drei Artikeln, um Vorbehalte bzw. Orientierungen handelt; lediglich ein Artikel (Art. 6 des seinerzeitigen Vorentwurfs) enthält eine Bestimmung grundsätzlicher Natur, die aber ausschliesslich die Truppe betrifft. Das Militärdepartement muss sich vorbehalten, diese grundsätzliche Bestimmung im Zusammenhang mit den militärischen Kriegsvorbereitungen in einem andern Bundesratsbeschluss zu verankern. Unter dieser Voraussetzung verzichtet das Militärdepartement auf eine Aufnahme im Verordnungsentwurf.
2. Hinsichtlich der Ziffern 2 und 3 des Mitberichts des Justiz- und Polizeidepartements vom 17. März 1972 schliesst sich das Militärdepartement vollumfänglich der Auffassung des Politischen Departements in seiner Stellungnahme vom 27. März 1972 an und unterstützt dessen Anträge.

mettre de soumettre à l'obligation prévue à cet article les

activités d'un belligérant relatif, par exemple, sur vertu

reste.

EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT

i.v.

DEPARTEMENT FÉDÉRAL MILITAIRE

## Verordnung

über die Erklärung und Wahrung der Neutralität

Distribué

(vom 14. April 1972)

121.1

Berne, le 17 mars 1972

Der Schweizerische Bundesrat

gestützt auf Artikel 102 Ziffern 2 und 3 der Bundesverfassung

Ordonnance sur la déclarationet le maintien de la neutralitéArt. 1Die Schweiz befindet sich im Zustand der bewaffneten Neutralität.  
Ihr Hoheitsgebiet ist unparteilich.Rapport jointArt. 2concernant la proposition du Département politique  
du 1er mars 1972.Il est interdit, von dem Gebiet der Schweiz aus feindselige Handlungen  
gegen einen Kriegführenden zu unternehmen, zu unterstützen oder  
irgendwie daran teilzunehmen.Art. 3

Jede Begünstigung eines Kriegführenden von Gebiete der Schweiz aus

ist Nous n'avons, en principe, pas d'objection majeure à présen-  
ter au sujet de cette proposition.a. V. Ausbildung von Personen für militärische Zwecke zugunsten eines  
Kriegführenden;Nous suggérons seulement que l'article 5, lettre b, in fine,  
soit modifié de la façon suivante:

b. V. Verkehr zum Verkehr mit den bewaffneten Mächten oder

au lieu de: ... de vivres, le mot ... d'approvisionnement(von Versorgungsgütern). Plus générale, cette expression per-  
mettra de soumettre à l'obligation prévue à cet article les  
activités d'un belligérant relatives, par exemple, aux carbu-  
rants.

Verboten sind zu verhindern sind Anlieferung, Ansuchen oder sonst von

ausländischen Kriegführenden (z. B. Waffen, Munition, Geld, etc.)

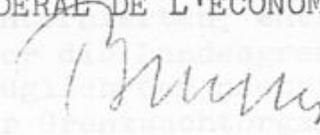
abzugeben oder Zivilisten, Flüchtlingen oder sonstigen Personen

abzugeben, welche Gegenstände sind unvernünftig in Gruppen

abzugeben oder dem nächsten Polizei- oder Grenzschutz

zur Verfügung zu stellen.

DEPARTEMENT FEDERAL DE L'ECONOMIE PUBLIQUE



## V e r o r d n u n g

### über die Erklärung und Wahrung der Neutralität

(vom 14. April 1972)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 102 Ziffern 8 und 9 der Bundesverfassung,

b e s c h l i e s s t :

#### Art. 1

Die Schweiz befindet sich im Zustand der bewaffneten Neutralität.  
Ihr Hoheitsgebiet ist unverletzlich.

#### Art. 2

Es ist verboten, vom Gebiete der Schweiz aus feindselige Handlungen gegen einen Kriegführenden vorzubereiten, zu unternehmen, zu unterstützen oder irgendwie daran teilzunehmen.

#### Art. 3

Jede Begünstigung eines Kriegführenden vom Gebiete der Schweiz aus ist verboten. Unter dieses Verbot fallen insbesondere

- a. Vorbereitung oder Bildung von Organisationen sowie Werbung oder Ausbildung von Personal für militärische Zwecke zugunsten eines Kriegführenden;
- b. Vorbereitung, Einrichtung, Betrieb, Benützung oder das Halten von Anlagen zur Nachrichtenübermittlung zugunsten eines Kriegführenden, insbesondere zum Verkehr mit den bewaffneten Kräften oder kriegswirtschaftlichen Stellen einer solchen;
- c. Einrichtung oder Betrieb von Propagandastellen zugunsten eines Kriegführenden.

#### Art. 4

Verboten und zu verhindern sind Aneignung, Annahme oder Kauf von ausländischem Kriegsmaterial (Waffen, Munition, Ausrüstungsgegenstände usw.), das von Deserteuren, Internierten, entflohenen Kriegsgefangenen oder Zivilflüchtlingen über die Landesgrenze gebracht wird; solche Gegenstände sind unverzüglich dem nächsten Truppenkommando oder dem nächsten Polizei- oder Grenzschutzorgan zuhanden der Territorialorganisation abzuliefern.

- 2 -

Art. 5

Wer wahrnimmt,

- a. dass Handlungen, die unter das Verbot der Artikel 2 oder 3 fallen, begangen werden,
- b. dass ein Kriegführender Transporte von Kriegsmaterial (Waffen, Munition, Ausrüstungsgegenstände usw.), Kriegspropagandamaterial oder von Versorgungsgütern über schweizerisches Gebiet vorbereitet oder durchführt,
- c. dass ausländische Militär- oder Zivilpersonen, denen der Zugang zum schweizerischen Hoheitsgebiet untersagt ist, sich diesem nähern, den Durchgang über Schweizergebiet anstreben oder sich bereits auf Schweizergebiet befinden,
- d. dass ausländische Flugzeuge ausserhalb der dafür vorgesehenen Flugplätze auf schweizerischem Hoheitsgebiet landen,

hat dies unverzüglich dem nächsten Truppenkommando oder dem nächsten Polizei- oder Grenzwachorgan zu melden. Er hat in Fällen von Buchstabe c nach Massgabe seiner Kräfte dabei mitzuwirken, dass die unbefugterweise auf Schweizergebiet befindlichen ausländischen Militär- und Zivilpersonen festgenommen werden können und hat sein möglichstes zu tun, dass in Fällen von Buchstabe d solche Flugzeuge nicht wieder abfliegen und die Insassen nicht entweichen sowie Borddokumente und Ladung nicht weggeschafft werden können.

Art. 6

<sup>1</sup>Wer dieser Verordnung oder den gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften oder Anordnungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird, sofern keine andern Strafbestimmungen zutreffen, gemäss Artikel 107 des Militärstrafgesetzes bestraft.

<sup>2</sup>Gegen Ausländer kann überdies auf Landesverweisung erkannt werden.

Art. 7

<sup>1</sup>Die eidgenössischen Departemente, die Kantone und das Armeekommando sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit dem Vollzug beauftragt.

<sup>2</sup>Zivilbehörden jeder Art, Personal der öffentlichen Dienste, Polizeiorgane und Truppenkommando haben sich zur Wahrung und Handhabung der Neutralität gegenseitig zu unterstützen.

Art. 8

- 1 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Verordnung
- 2 Mit ihrem Inkrafttreten sind alle ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben.
- 3 Sie tritt im Falle des Eintritts der Schweiz in den Kriegszustand ausser Kraft.

Bern, 19. April 1972

IM NAMEN DES SCHWEIZ. BUNDESRATES

Der Bundespräsident:

Celio

Der Bundeskanzler:

Huber

## O r d o n n a n c e

sur la déclaration et le maintien de la neutralité

(du 19 avril 1972)

Le Conseil fédéral suisse,

vu l'article 102, chiffres 8 et 9, de la constitution

a r r ê t e

### Article premier

La Suisse est en état de neutralité armée. Son territoire est inviolable.

### Article 2

Il est interdit de préparer, d'entreprendre, de soutenir à partir du territoire suisse, des activités hostiles dirigées contre un belligérant, ou de participer de quelque manière que ce soit à des activités de ce genre.

### Article 3

Il est interdit de favoriser à partir du territoire suisse un belligérant. Tombent en particulier sous cette interdiction:

- a) La préparation ou la constitution d'organisations, ainsi que l'enrôlement et la formation de personnel pour des buts militaires au profit d'un belligérant;
- b) La préparation, l'installation, l'exploitation, l'utilisation ou la détention d'installations de transmission de nouvelles au profit d'un belligérant, en particulier en vue de communiquer avec les forces armées ou les organismes d'économie de guerre d'un belligérant;
- c) L'institution ou l'entretien de services de propagande au profit d'un belligérant.

### Article 4

L'acquisition, l'acceptation ou l'achat de matériel de guerre étranger (armes, munitions, objets d'équipement, etc.) apporté sur territoire suisse par des déserteurs, des internés, des prisonniers de guerre évadés ou des réfugiés civils sont interdits et doivent être empêchés; ces objets doivent être remis immédiatement au plus proche commandant de troupe ou à l'organe de police ou de garde-frontière le plus proche, à l'intention de l'organisation territoriale.

Article 5

Celui qui s'aperçoit:

- a) que des activités interdites par les articles 2 ou 3 sont commises;
- b) qu'un belligérant prépare ou effectue, par le territoire suisse, des transports de matériel de guerre (armes, munitions, objets d'équipement, etc.) de matériel de propagande de guerre ou d'approvisionnement;
- c) que des militaires ou des civils étrangers, à qui l'accès du territoire suisse a été interdit, s'approchent de ce territoire, tentent de passer par le territoire suisse ou se trouvent déjà sur territoire suisse;
- d) que des aéronefs étrangers atterrissent sur territoire suisse en dehors des aérodromes prévus à cet effet,

est tenu d'en aviser immédiatement le commandant de troupe le plus proche ou l'organe de police ou de garde-frontière le plus proche. Dans les cas prévus à la lettre c, il est tenu de contribuer, dans la mesure de ses forces, à l'arrestation des militaires ou des civils étrangers qui se trouvent sans droit sur territoire suisse; dans les cas prévus à la lettre d, il est tenu de faire tout son possible pour empêcher que les aéronefs ne repartent, que les occupants ne s'enfuient et que les documents de bord et la cargaison ne puissent être emportés.

Article 6

<sup>1</sup>Celui qui aura, intentionnellement ou par négligence, contrevenu à la présente ordonnance ou aux prescriptions d'exécution ou ordres qui se fondent sur cette ordonnance, sera puni, à défaut d'autres dispositions pénales applicables, conformément à l'article 107 du code pénal militaire.

<sup>2</sup>Les étrangers peuvent, au surplus, être frappés d'expulsion.

Article 7

<sup>1</sup>Les départements fédéraux, les cantons et le commandement de l'armée sont, dans les limites de leur compétence, chargés de l'exécution.

<sup>2</sup>Les autorités civiles de toute nature, le personnel des services publics, les organes de police et les commandants de troupe sont tenus de s'entraider en vue du maintien et de l'application de la neutralité.

- 3 -

Article 8

- <sup>1</sup>Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur de la présente ordonnance.
- <sup>2</sup>Son entrée en vigueur abroge toutes les dispositions contraires.
- <sup>3</sup>Elle cesse d'être en vigueur dès l'entrée de la Suisse en état de guerre.

Berne, le 19 avril 1972

AU NOM DU CONSEIL FEDERAL SUISSE:

Le Président de la Confédération,

Celio

Le Chancelier de la Confédération

Huber